

und italienischen Archiven mindestens 38 Pergamene aus der Zeit von 1220 VIII. (Nachtr. 175) bis 1229 X. (BF 1752) beredtes Zeugnis über eine ausgedehnte Kanzleitätigkeit des Beamten⁹⁹ geben. Duktus und einzelne Buchstaben der beiden Schriften weisen große Unterschiede auf, wie sie bei zwei nicht zu gleicher Zeit arbeitenden Händen selbstverständlich sind. Wie schon oben angedeutet wurde, besaß Kloster Ferrara auch von dieser Fälschung ein zweites Pergament mit demselben Datum wie BF 1406¹⁰⁰. Waren die Zweitstücke echte Diplome oder einfach andere Fassungen der Fasifikate ähnlich wie bei BF 1525 für S. Stefano del Bosco? Leider ist über den wahren Charakter der verlorenen Texte nichts Näheres bekannt. Die vollständige Kenntnis dieser Texte könnte unsere Fälschungsprobleme in mancher Hinsicht aufhellen und lösen. Daß der fremde Schreiber von BF 1406 Italiener war, entnehmen wir der Hyperkorrektheit *iuximus* (statt *iussimus*) in der Korroboratio¹⁰¹. Diese graphische Besonderheit ist nach freundlicher Auskunft von Herrn Bibliotheksdirektor Dr. Ulrich Weber (Karlsruhe) nur Italienern eigen. In kanzleigemäßen Kaiserurkunden ist diese Schreibweise bisher nicht beobachtet worden. In den Stauferdiplomen ist sie nur noch einmal und zwar erst wieder nach 16 Jahren zu belegen¹⁰².

Auch im Text dieses vielleicht umfänglichsten und längsten Zisterzienserprivilegs Kaiser Friedrichs II. sind mehrere Stellen zu bemängeln, Stellen, die in regelmäßigen Diplomen des Kaisers auffallen und wegen ihrer Einmaligkeit und der alleinstehenden Schrift nur mit Unechtheit des Diploms zu erklären sind. Ist auch das Wirken des Diktators Johannes de Lauro noch nicht genügend erforscht, so reichen doch die Ergebnisse der Textuntersuchung der von ihm geschriebenen Stücke und jener, die ihn ausdrücklich als Schreiber bezeichnen¹⁰³, aus, seine stilistische Eigenart zu erkennen. BF 1406 setzt sich aus mehreren Vorlagen zusammen, die zum

⁹⁹) Schaller, Kanzlei 3, 269 Nr. 34. Dazu Zinsmaier, Die Reichskanzlei unter Friedrich II. S. 144.

¹⁰⁰) Siehe Anm. 94.

¹⁰¹) Das Wort, von der dunklen Tinktur verschont, ist einwandfrei zu lesen. In den Drucken nur *iussimus*.

¹⁰²) In Nachtr. 378 von 1238 IV. für einen kaiserlichen Getreuen beanstandet P. Kehr die einmaligen Schreibformen *iubximus* und *gexit*. Leider war das Colonna-Archiv in Rom mir nicht zugänglich. Die festgestellte Unregelmäßigkeit schließt die Kanzleimäßigkeit der Schrift dieses Diploms aus. Ob eine Fälschung vorliegt, kann erst nach Einsichtnahme des Originals entschieden werden.

¹⁰³) Zu den von Schaller, Kanzlei 3, 269 Nr. 34 angeführten Texten kommen noch: Nachtr. 293 und wohl auch 296.